



LEITFADEN FÜR KOMMUNALWAHLEN 2024 IN BADEN-WÜRTTEMBERG

ZIEL: MEHR LIBERALE KOMMUNALE AMTSTRÄGERINNEN UND -TRÄGER

ZIELSTELLUNG

Dieser Leitfaden soll den Mitgliedern der FDP in Bezug auf die Kommunalwahl im Mai 2024 bei der Vorbereitung helfen und auch die rechtlichen Hintergründe, sowie die Aufgaben, insbesondere eines Gemeinderates, darstellen. Da die Thematik sehr umfangreich und eine Kommunalwahl sehr komplex ist, erhebt der Leitfaden keinen Anspruch auf Vollständigkeit und geht bei manchen Fragestellungen dennoch sehr ins Detail. Bei Wahlergebnissen zeigt sich, dass die FDP bei Bundes- und Landtagswahlen höhere Ergebnisse in Orten erzielt, wo ehrenamtliche Liberale die Fahne der Freiheit vor Ort hochhalten. Aus diesem Grund gilt es so viele kommunale Mandatsträger wie möglich 2024 zu gewinnen.

GRUNDSÄTZLICHES

Im Land Baden-Württemberg gibt es aktuell 1101 Gemeinden. Darunter 9 Stadtkreise (z.B. Stuttgart, Karlsruhe oder Freiburg) und 97 Große Kreisstädte (z.B. Böblingen, Ettlingen, Offenburg). Eine Große Kreisstadt hat mindestens 20.000 Einwohner. Die Gemeinden bilden die unterste staatliche Ebene. Als nächsthöhere Behörde kommt das Landratsamt. Diese sind beispielsweise zuständig für das Abfallwesen, Krankenhäuser oder den Katastrophenschutz. Ein weiteres großes Themengebiet ist der Bereich Soziales und Schulen. Vorsitzender hier ist der Landrat. Sein Stellvertreter der 1. Landesbeamte. Als nächsthöhere Behörde kommen die Regierungspräsidien. In Baden-Württemberg gibt es 4 Regierungsbezirke und somit 4 Regierungspräsidien. Diese sind Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen. Danach kommt die Landesregierung mit den entsprechenden Ministerien.

DIE GEMEINDE IM GRUNDGESETZ

Die Gemeinden und ihre Rechte finden sich im Grundgesetz. Nach Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes gilt folgendes:

Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. 3Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

WAS SIND DIE AUFGABEN DER GEMEINDE?

Die Aufgaben der Gemeinden gliedern sich in unterschiedliche Bereiche: Freiwillige Aufgaben der Selbstverwaltung, Weisungsfreie Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, Staatliche Auftragsangelegenheiten zur Übertragung einer staatlichen Aufgabe auf ein Kommunalorgan, Freiwillige Aufgaben der Selbstverwaltung. Bei den freiwilligen Aufgaben der Selbstverwaltung haben die Gemeinden das umfassendste Gestaltungsrecht. Hier entscheiden sie allein und ungehindert im Rahmen ihrer finanziellen

Möglichkeiten über das „Ob“ und „Wie“. Dazu gehören u.a. Kunst und Kultur, Vereinsförderung, Wirtschaftsförderung, Sportförderung, Parks und Zoos. Im Rahmen der Selbstverwaltung können hier auch neue Aufgaben „erfunden“ werden.

Weisungsfreie Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung werden durch Bundes- oder Landesgesetz begründet. Dazu gehören u.a. Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätze, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Sozial- und Jugendhilfe sowie Schulhausbau.

Beispiel: Die Kommunen sind verpflichtet, je nach Größe der Kommune, für entsprechende Bildungseinrichtungen zu Sorgen, die von der Bevölkerung genutzt werden können. Es steht den Kommunen jedoch frei, wie sie diese Verpflichtung vor Ort umsetzen. Sie können die Grundschule, Realschule und das Gymnasium über den ganzen Ort verteilen oder ein gemeinsames Schulzentrum entwickeln.

Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung; Zu den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gehören u.a. das Melderecht, der Zivilschutz, die Bauaufsicht, das Ordnungsrecht, und der Denkmalschutz. Da hat die Gemeinde keinen Spielraum und erbringt die geforderten Leistungen.

Zentrale gesetzliche Regelungen für einen Gemeinderat ist die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und das Kommunalwahlgesetz. Diese rechtlichen Regelungen werden im Folgenden genauer dargestellt.

WELCHE AUFGABEN HAT DER GEMEINDERAT?

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister und den gewählten Ratsmitgliedern (§ 25 GemO). Der Gemeinderat und der Bürgermeister sind Verwaltungsorgane der Gemeinde (§ 23 GemO), wobei der Gemeinderat und nicht der Bürgermeister das Hauptorgan der Gemeinde ist (§ 24 GemO).

§ 24

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

(2) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört. Rechte des Staates bei der Ernennung und Entlassung von Gemeindebediensteten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.

(3) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(4) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Absatz 3 Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

GEHÖRT DER GEMEINDERAT ZUR LEGISLATIVE?

Nein. Zur Legislative gehören der Landtag von Baden-Württemberg und der Deutsche Bundestag. Der Gemeinderat wird zwar wie die beiden Parlamente von der Bevölkerung gewählt, jedoch ist er allein zuständig für den Erlass von Satzungen. Zu Satzungen gehören beispielsweise Bebauungspläne oder Streupflichtsatzung. Die Bürgerinnen und Bürger haben sich ebenso an Satzungen zu halten, wie an Gesetze. Der Gemeinderat ist somit wie die öffentliche Verwaltung ein Teil der Exekutive.

WER DARF GEMEINDERAT WERDEN?

Gemeinderat in einer Gemeinde dürfen nur Bürger werden. Die Regelungen für Bürger der Gemeinde finden sich in § 12 der Gemeindeordnung.

§ 12 Bürgerrecht

(1) Bürger der Gemeinde ist, wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger), das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Wer das Bürgerrecht in einer Gemeinde durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren hat und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuzieht oder dort seine Hauptwohnung begründet, ist mit der Rückkehr Bürger. Bürgermeister und Beigeordnete erwerben das Bürgerrecht mit dem Amtsantritt in der Gemeinde.

(2) Wer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in mehreren Gemeinden wohnt, ist in Baden-Württemberg Bürger nur in der Gemeinde, in der er seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat. War in der Gemeinde, in der sich die Hauptwohnung befindet, die bisherige einzige Wohnung, wird die bisherige Wohndauer in dieser Gemeinde angerechnet.

Bisher waren nur Bürger wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bürger die das 16. Aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, waren berechtigt für das aktive Wahlrecht (wählen gehen). Bis zur Kommunalwahl wird es vermutlich eine Änderung geben, dass Bürger die das 16. Lebensjahr vollendet haben sich auch zur Wahl stellen dürfen (passives Wahlrecht).

Alle anderen Personen sind Einwohner, so zum Beispiel Personen die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nur eine Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes haben oder nicht ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben.

DÜRFEN MITARBEITER DER GEMEINDEVERWALTUNG GEMEINDERAT WERDEN?

Ja und Nein.

Nach § 29 GemO der GemO dürfen Mitarbeiter nicht in Gemeinden ehrenamtlicher Gemeinderat sein, in der sie auch arbeiten. Dies gilt auch für Mitarbeiter der Rechtsaufsichtsbehörden oder der Gemeindeprüfungsanstalt. Dennoch gibt es Sonderbestimmungen.

Dieser § 29 Abs.1 GemO findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten. Da die Regelung des § 29 zu etwas kuriosen Fallkonstellationen führt anbei ein paar Beispiele, wer Gemeinderat werden darf und wer nicht:

Sachbearbeiter der Gemeinde im Bauamt?

Nein. Der Sachbearbeiter im Bauamt führt keine körperliche Tätigkeit, sondern eine geistige Tätigkeit aus und hat zentralen Einblick in viele Verwaltungsvorgänge und wäre dann befangen.

Allerdings!: Der Sachbearbeiter darf jedoch nicht daran gehindert werden zu kandidieren (und stimmen für die Liste zu generieren). Für den Fall seiner Wahl muss er sich jedoch entscheiden ob er das Amt als Gemeinderat annehmen möchte oder seine Stelle behalten möchte.

Bauhofsmitarbeiter?

Ja. Wer für die Gemeinde als Bauhofsmitarbeiter arbeitet darf auch gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein, da Bauhofsmitarbeiter mehrheitlich körperliche Tätigkeiten ausüben

Hinweis!: Viele kleinere Gemeinden setzen ihre Bauhofsmitarbeiter auch in der freiwilligen Feuerwehr ein. Zudem sind diese gut vernetzt in der Gemeinde. Dasselbe gilt für Hausmeister.

Leitung kirchliche Kindertagesstätte?

Ja, wenn der Dienstherr die Kirche oder ein anderer Träger ist. Dies gilt auch für die Mitarbeiter

Leitung kommunale Kindertagesstätte?

Nein, da kommunale Mitarbeiter die nicht ausschließlich körperliche Tätigkeit ausüben sondern auch delegieren oder Bürotätigkeit mit Einflussnahme haben.

Kindergartenmitarbeiter kommunale Kindertagesstätte ohne Leitungsfunktion?

Nein. Zwar ist die Tätigkeit auch sehr viel mit körperlicher Arbeit verbunden (Bauhofsmitarbeiter hebt 10 Kg Steine, Kindergärtnerin einen 3-Jährigen), aber Kita-Mitarbeiter dürfen nicht als Gemeinderat in ihrer Gemeinde kandidieren.

Möglicher Hintergrund: In einer Großen Kreisstadt arbeiten ca. 400 Mitarbeiter, darunter sind 20 Bauhofsmitarbeiter und ca. 200 Kita-Mitarbeiter

Leitender Angestellter der lokalen Stadtwerke GmbH?

Nein. Sollte die Beteiligung der Kommune an der Stadtwerke GmbH unter 50% liegen darf auch der Leitende Angestellte kandidieren. Mitarbeiter ohne Leitungsfunktion dürfen immer kandidieren.

RECHTSTELLUNG DER GEMEINDERÄTE

§ 32

Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(2) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Gemeinderats zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grund sind unzulässig. Steht der Gemeinderat in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine geringe Aufwandsentschädigung und dürfen von ihrem Arbeitgeber nicht daran gehindert werden diese ehrenamtliche Tätigkeit anzunehmen oder auszuüben. Nach § 34 Abs. 3 sind die ehrenamtlichen Gemeinderäte verpflichtet an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Sitzungen finden einmal im Monat statt.

Selbstverständlich kann man sich aus dienstlichen oder gesundheitlichen Gründen entschuldigen. Um in der Öffentlichkeit jedoch einen guten Eindruck der FDP zu hinterlassen ist eine hohe Präsenz bei den Sitzungen wünschenswert.

WIE VIELE MITGLIEDER HAT EIN GEMEINDERAT?

Bei der Größe des Gemeinderates kommt es auf die Einwohnerzahl an. Die konkrete Zusammensetzung ist in § 25 GemO geregelt.

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden mit nicht mehr als 1 000 Einwohnern 8, in Gemeinden mit mehr als 1 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 2 000 Einwohnern 10, in Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 3 000 Einwohnern 12, in Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 5 000 Einwohnern 14, in Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 10 000 Einwohnern 18, in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 20 000 Einwohnern 22, in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 30 000 Einwohnern 26, in Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 50 000 Einwohnern 32, in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 150 000 Einwohnern 40, in Gemeinden mit mehr als 150 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 400 000 Einwohnern 48, in Gemeinden mit mehr als 400 000 Einwohnern 60;

Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist. Die Informationen hierzu finden Sie in der Hauptsatzung ihrer Gemeinde.

WAS IST DIE UNECHTE TEILORTSWAHL?

In Baden-Württemberg gibt es 1101 Kommunen. In ca. 400 gilt noch die sogenannte Teilortswahl. Historischer Hintergrund ist, dass Anfang der 1970er Jahre eine große Kommunalreform durchgeführt wurde, um die Zahl der Kommunen in Baden-Württemberg deutlich zu reduzieren. Im Zuge dessen wurden viele kleinere Gemeinden in größere Gemeinden eingegliedert. Da diese eingliederten Gemeinden die Sorge hatten ihre Interessen nicht wahren zu können, wurde die unechte Teilortswahl eingeführt. Somit hatte ein eingegliedertes Teilort eine feste Anzahl von Gemeinderäten. Bei Listenwahlen ohne unechte Teilortswahl kann es durchaus vorkommen, dass ein Teilort keinen gewählten Gemeinderatsvertreter hat.

Der Nachteil in der unechten Teilortswahl besteht darin, dass durch Überhangs- und Ausgleichsmandate die Sitze im Gemeinderat anwachsen, weswegen viele Kommunen die unechte Teilortswahl mittlerweile abgeschafft haben. Auch können nicht nur die Bürger aus dem betreffenden Teilort wählen, sondern auch alle andere Bürger der Gemeinde, was dazu führen kann das jemand in den Gemeinderat kommt, der allein in seinem Wahlkreis-Teilort nicht gewählt worden wäre. Zudem kann es zu mehreren Überhangs- und Ausgleichsmandaten kommen.

Ob in Ihrer Kommune die unechte Teilortswahl gilt können Sie der Hauptsatzung entnehmen.

§ 27

Wahlgebiet, Unechte Teilortswahl

(1) Die Gemeinde bildet das Wahlgebiet.

(2) In Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen können durch die Hauptsatzung aus jeweils einem oder mehreren benachbarten Ortsteilen bestehende Wohnbezirke mit der Bestimmung gebildet werden, dass die Sitze im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Vertretern der verschiedenen Wohnbezirke zu besetzen sind (unechte Teilortswahl). Die Bewerber müssen im Wohnbezirk wohnen. Das Recht der Bürger zur

gleichmäßigen Teilnahme an der Wahl sämtlicher Gemeinderäte wird hierdurch nicht berührt. Bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze sind die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen.

(3) Bei unechter Teilortswahl sind die Bewerber in den Wahlvorschlägen getrennt nach Wohnbezirken aufzuführen. Die Wahlvorschläge dürfen für jeden Wohnbezirk, für den nicht mehr als drei Vertreter zu wählen sind, einen Bewerber mehr und für jeden Wohnbezirk, für den mehr als drei Vertreter zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind;

(4) Findet bei unechter Teilortswahl Verhältniswahl statt, kann der Wahlberechtigte für den einzelnen Wohnbezirk Bewerber, die auf anderen Wahlvorschlägen als Vertreter für den gleichen Wohnbezirk vorgeschlagen sind, übernehmen und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Der Wahlberechtigte kann dabei nur so vielen Bewerbern im Wohnbezirk Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk Vertreter zu wählen sind.

(5) Findet bei unechter Teilortswahl Mehrheitswahl statt, muss der Stimmzettel erkennen lassen, welche Personen der Wahlberechtigte als Vertreter der einzelnen Wohnbezirke in den Gemeinderat wählen wollte

WAS IST EIN ORTSCHAFTSRAT?

Für Ortschaften, die meist in Teilorten gebildet werden gelten die Regelungen des § 68 GemO. In Ortschaften werden dann Ortschaftsräte und Ortsvorsteher eingesetzt- Ortschaftsräte sind die unterste Ebene eines Teilortes der Gemeinde und beraten die Gemeinde und vertreten die Interessen der Ortschaft innerhalb der Gemeinde. Ortschaften können keine Satzungen beschließen, sondern nur Empfehlungen aussprechen. Allerdings sind die Ortschaftsräte in in der Ortschaft betreffenden Belangen anzuhören. Entsprechendes ist in der Hauptsatzung durch den Gemeinderat zu regeln. Gerade für junge Kandidaten empfiehlt sich eine Kandidatur im Ortschaftsrat, da es meist bei der ersten Gemeinderatswahl nicht für einen Gemeinderatsplatz reicht, aber junge politisch aktive in den Ortschaften gern gesehen sind.

Wichtig: Viele Wähler schauen sehr genau ob jemand neben dem Gemeinderat und Kreistag auch für den Ortschaftsrat kandidiert. Von daher wenn möglich immer auch für den Ortschaftsrat kandidieren. Ist auch eine gute Übung um kommunalpolitische Erfahrung zu sammeln. Zudem kann man beispielsweise als Stellvertreter eines Ortsvorstehers viele Repräsentationstermine wahrnehmen.

Zwar ist auf dieser Ebene nicht sehr gern gesehen, dass es Parteilisten gibt. Auf der Gegenseite ist es gerade für jüngere und unbekanntere Kandidierende so eine erhöhte Aufmerksamkeit im Ort gegeben.

§ 69

Ortschaftsrat

(1) Die Mitglieder des Ortschaftsrats (Ortschaftsräte) werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Wird eine Ortschaft während der laufenden Amtszeit der Gemeinderäte neu eingerichtet, werden die Ortschaftsräte erstmals nach der Einrichtung der Ortschaft für die Dauer der restlichen Amtszeit der Gemeinderäte, im Übrigen gleichzeitig mit den Gemeinderäten gewählt. Wahlgebiet ist die Ortschaft. Wahlberechtigt sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger. Wählbar sind in der Ortschaft wohnende Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Fall einer Eingemeindung kann in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass erstmals nach Einrichtung der Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde die Ortschaftsräte sind; scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, gilt § 31 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte wird durch die Hauptsatzung bestimmt.

(3) Vorsitzender des Ortschaftsrats ist der Ortsvorsteher.

Ortsvorsteher haben eine sehr wichtige Funktion innerhalb der Ortschaft zum Beamten auf Zeit (verbunden mit einer Aufwandsentschädigung in Abhängigkeit von der Ortsgröße) ernannt. Ortsvorsteher haben Rederecht im Gemeinderat und eine hohe Medienpräsenz.

§ 71

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter werden nach der Wahl der Ortschaftsräte (§ 69 Abs. 1) vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt. Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einbezogen werden; in diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der der Ortschaftsräte. Er ist zu verabschieden, wenn er die Wählbarkeit verliert. Bis zur Ernennung des gewählten Ortsvorstehers nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ortschaftsrats die Aufgaben des Ortsvorstehers wahr, wenn nicht der Ortsvorsteher nach Freiwerden seiner Stelle die Geschäfte in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 5 weiterführt.

(2) Für Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltung kann die Hauptsatzung bestimmen, dass ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher bestellt wird.

(3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister, in Gemeinden mit Beigeordneten auch den Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Bürgermeister und die Beigeordneten können dem Ortsvorsteher

allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 43 Abs. 2 und 4 Weisungen erteilen.

(4) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

BRAUCH ICH FÜR EINE FDP- GEMEINDERATSLISTE UNTERSTÜTZUNGSUNTERSCHRIFTEN?

Nein. Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KommunalwahlG brauchen Wahlvorschläge der FDP keine Unterstützungsunterschriften, da die FDP im Landtag von Baden-Württemberg vertreten ist. Dies gilt auch für Mischlisten z.B FDP/Bürgerliste. Sollten sie jedoch eine neue Liste „Liberale Bürger Musterstadt“ aufstellen wollen, benötigen Sie entsprechend der Einwohnerzahl Unterstützungsunterschriften.

AB WANN KANN ICH EINE GEMEINDERATSLISTE AUFSTELLEN?

Die wesentlichen Regelungen finden sich in § 9 Kommunalwahlgesetz.

§ 9

Aufstellung von Bewerbern

(1) Als Bewerber in einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlgebiet, bei der Wahl der Kreisräte im Wahlgebiet oder im Wahlkreis (Mitgliederversammlung), oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) gewählt worden ist; die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung der Partei vorgesehenen Verfahren gewählt. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 15 Monate, die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung 18 Monate vor Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen die nächste regelmäßige Wahl des zu wählenden Organs erfolgen muß, stattfinden. Über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und das Abstimmungsergebnis anzugeben sind; aus der Niederschrift muß sich ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind; Einzelheiten sind in der Niederschrift oder in einer Anlage festzuhalten. Die Niederschrift ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Der Leiter der Versammlung und zwei Teilnehmer haben die Niederschrift zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses (§ 8 Abs. 3) an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung und unter Einhaltung der Bestimmungen der Parteisatzung durchgeführt worden sind. Der Vorsitzende des zuständigen Wahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen

Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches.

(2) Bewerber für die Wahl der Ortschaftsräte können in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei in der Gemeinde gewählt werden, wenn die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder in der Ortschaft nicht zur Bildung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen entsprechend.

(4) Als Bewerber einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung im Wahlgebiet, bei der Wahl der Kreisräte im Wahlgebiet oder im Wahlkreis, in den letzten 15 Monaten vor Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen die nächste regelmäßige Wahl des zu wählenden Organs stattfinden muß, in geheimer Abstimmung von der Mehrheit der anwesenden Anhänger gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Über die Wahl der Bewerber sowie über die Festlegung der Reihenfolge ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Anhänger und das Abstimmungsergebnis angegeben sind; aus der Niederschrift muß sich ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind; Einzelheiten sind in der Niederschrift oder in einer Anlage festzuhalten. Die Niederschrift ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Der Leiter der Versammlung und zwei Teilnehmer haben die Niederschrift zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses (§ 8 Abs. 3) an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind. Der Vorsitzende des zuständigen Wahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Bewerber in gemeinsamen Wahlvorschlägen können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Männer und Frauen sollen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass bei der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen Männer und Frauen abwechselnd berücksichtigt werden. Die Beachtung der Sätze 1 und 2 ist nicht Voraussetzung für die Zulassung eines Wahlvorschlags.

WAHLSCHEIN UND UNTERSCHRIFT

Nach § 7 KommunalwahlG benötigt jeder Bewerber einen Wahlschein, den man bei seiner Kommune beantragen kann und muss eine Erklärung unterschreiben, dass eine Kandidatur

vorgenommen wird. Wie die Regelung für die Minderjährigen Bewerber 2024 aussieht ist Stand September 2022 noch nicht klar.

§ 7 Wahlscheine

(1) Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Dürfen nur Parteien kandidieren?

Nein. Auf kommunaler Ebene dürfen auch lokale Interessengruppierungen oder sog. „Rathausparteien“ kandidieren. Das bekannteste Beispiel sind die Freien Wähler (hiermit ist nicht die gleichnamige Partei gemeint). Diese brauchen dann Unterstützungsunterschriften, sofern nicht schon im Gremium vertreten.

Was ist mit der sogenannten Höherzohnung gemeint?

Um bei einer Mitgliederversammlung eine geheime Wahl gewährleisten zu können braucht es mindestens 3 Personen. Da beispielsweise in kleinen Ortschaften oder Gemeinden nur 2 FDP-Mitglieder sein können, würde es für eine Listenaufstellung nicht reichen- auch wenn man nicht FDP-Mitglied sein muss, um auf einer FDP-Liste zu kandidieren. Aus diesem Grund darf die Nächst höhere Ebene (zum Beispiel der Ortsverband), die entsprechende Listenaufstellung vornehmen. Man gibt quasi das Wahlprozedere eine Ebene weiter. Auch hier ist ein entsprechendes Protokoll zu erstellen.

Darf man alleine auf einer FDP-Liste kandidieren?

Ja, mittels der o.g. Höherzohnung geht das. Dies ist auch bei Ortschaftsratswahlen zulässig.

Wie viele Kandidaten darf meine FDP-Liste haben?

Es dürfen nur so viele Kandidaten aufgestellt werden, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Bei den Kreistagswahlen dürfen es mehr sein, als zu wählen sind.

Sonderregelung für kleine Kommunen

In Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern dürfen Wahlvorschläge doppelt so viele Bewerber enthalten wie Gemeinderäte zu wählen sind. Ggf. wird mit einer anstehenden Änderung des

Kommunalwahlrechts die Zahl bis zur Kommunalwahl 2024 auf 5.000 Einwohner angehoben werden.

Gilt für Gemeinderatswahlen eine 5% Hürde?

Nein, für Gemeinderatswahlen gilt keine 5% Hürde. Anteilig muss Ihre Liste aber genügend Stimmen für einen Sitz bekommen. Dies variiert bei jeder Kommune.

Wie viele Stimmen hat man bei einer Gemeinderatswahl?

Sie haben so viele Stimmen wie Gemeinderatsplätze zu vergeben sind. Die Zahl der Gemeinderatswahl bemisst sich nach der Einwohnerzahl (s.o.). Pro Kandidaten dürfen Sie maximal bis zu 3 Stimmen vergeben.

Was war nochmal kumulieren und panaschieren?

Kumulieren: Der Begriff besagt, dass bei Personenwahlen mehrere Stimmen auf eine Person vereinigt werden können. Meistens sind dies 3 Stimmen pro Person.

Panaschieren: Dieser Begriff bedeutet, dass der Bürger seine Stimmen auf mehrere (Kandidaten-) Listen verteilen darf

Beispiel: In Musterstadt sind 26 Stimmen zu verteilen. Ein Bürger vergibt den Listen folgende Stimmenzahl:

FDP- 11 Stimmen, CDU 5- Stimmen, Grüne- 3 Stimmen- SPD- 3 Stimmen- AfD 2 Stimmen- Freie Wähler 2 Stimmen. Der Wähler hat so 26 Stimmen auf Kandidaten auf verschiedene Listen verteilt und entsprechend panaschiert.

Welcher Kandidat ist dann gewählt?

Auch bei der Kommunalwahl werden Listen von Parteien aufgestellt, wie vor Bundes- oder Landtagswahlen. Bei der Kommunalwahl zählt jedoch, wer die meisten Stimmen hat. Sollte die FDP Anspruch auf 3 von 26 Sitzen haben, dann sind die drei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen bekommen haben. Egal ob sie auf Listenplatz 1, 3 oder 12 der Kandidatenliste gestanden sind.

Hinweis: Die Kommunalwahl ist insbesondere in kleineren Kommunen eine Personenwahl. Dennoch bekommen neben den vorderen drei Listenplätzen auch die letzten beiden immer

überproportional viele Stimmen, weil die Wähler noch einzelne Stimmen zu vergeben haben am Ende.

DIE ARBEIT IM GEMEINDERAT

Nachdem die Wahl in den Gemeinderat erfolgt ist steht nun für die kommenden 5 Jahre die ehrenamtliche Arbeit im Gemeinderat an- § 30 Abs. 1 GemO.

WER LEITET DIE GEMEINDERATSSITZUNG?

In anderen Bundesländern wählt der Gemeinderat einen Präsidenten. In Baden-Württemberg leitet der Bürgermeister alle Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse. Der Bürgermeister ist auch stimmberechtigtes Mitglied im Gemeinderat- § 37 abs. 6 GemO. Zudem bereitet er die Sitzung und die Tagesordnung vor. Nach § 33 GemO kann der Gemeinderat einen Ältestenrat einsetzen der den Bürgermeister bei der Vorbereitung der Sitzungen unterstützt. Eine andere Bezeichnung für den Ältestenrat ist auch Fraktionsvorsitzendenrunde.

GIBT ES EINE ALTERSBESCHRÄNKUNG FÜR DEN ÄLTESTENRAT?

Nein jeder Gemeinderat kann Mitglied Gremiums werden.

WIE TAGT DER GEMEINDERAT?

Der Gemeinderat tagt in der Regel öffentlich. Nichtöffentlich darf nur beraten werden, wenn es besondere Gründe gibt. Zum Beispiel Angelegenheiten, die das Personal betreffen. Informationen die Sie in nichtöffentlichen Sitzungen erhalten dürfen nicht nach außen bzw. an die Presse gegeben werden. Dies kann durchaus eine Straftat darstellen. Sitzungen finden meistens 1-2 Mal im Monat unter der Woche am Abend statt. Es gibt für Gemeinderäte auch weitere Termine (z.B. Klausurtagungen oder Feste)

§ 35**Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 1 Satz 4 bekannt gegeben worden sind.

WIE IST DER ABLAUF DER SITZUNG?

Es gibt eine Tagesordnung, die entsprechend abgearbeitet wird. Neben Vorlagen zur Abstimmung können das auch Informationsvorträge sein, zum Beispiel über geplante Baumaßnahmen. Auch können Fraktionen Tagesordnungspunkte/Debatten anmelden. Hierfür gelten dann die Regelungen des § 34 Abs.1 GemO:

„Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen.“

Ansonsten gelten für den Ablauf einer Gemeinderatssitzung die Regelungen des § 36 GemO

§ 36**Verhandlungsleitung, Geschäftsgang**

(1) Der Vorsitzende (Anmerk: Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter) eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Gemeinderat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung (Anmerk: Hauptsatzung)

AUSSCHÜSSE

Der Gemeinderat kann zur Arbeiterleichterung Ausschüsse einsetzen. In Baden-Württemberg besteht im Gegensatz zu anderen Bundesländern keine Pflicht zur Bildung von Ausschüssen.

Die größten Kommunen ohne Ausschüsse sind Kehl und Crailsheim. Es gibt zwei Arten von Ausschüssen. Die beratenden und die beschließenden Ausschüsse. In beide Ausschussarten dürfen neben Gemeinderäten auch sachkundige Einwohner gewählt werden, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, solange nicht die Zahl der sachkundigen Einwohner nicht die Zahl der Gemeinderäte übersteigt. Sachkundige Einwohner können FDP-Mitglieder oder Sympathisanten sein, die eine gewisse Expertise haben. Klassische Ausschüsse sind Bau- und Umwelt, Finanz- oder Bildungsausschuss.

Bei beschließenden Ausschüssen entscheidet der Ausschuss anstatt des Gemeinderates. Deshalb gibt es im § 39 einen längeren Katalog an Regelungen, welche Angelegenheiten nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden dürfen.

Die beratenden Ausschüsse dienen zur Vorbereitung von Themen und geben nur Empfehlungen ab. Gerade hier besteht Potential Neumitglieder oder jüngere Mitglieder einzubinden und politisch mitwirken zu lassen.

Sollte die FDP „nur“ ein Mandat errungen haben oder keine Fraktionsstärke erreicht haben ist es meistens nicht möglich stimmberechtigtes Mitglied in einem Ausschuss zu werden. Der FDP-Gemeinderat hat zwar die Möglichkeit an den Sitzungen teilzunehmen. In Baden-Württemberg hat er aber auch in dem Fall kein Rederecht in den Sitzungen der Ausschüsse.

§ 39

Beschließende Ausschüsse

(1) Durch die Hauptsatzung kann der Gemeinderat beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Durch Beschluss kann der Gemeinderat einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.

Beratender Ausschuss:

§ 41

Beratende Ausschüsse

(1) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bestellen. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderats gebildet. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig; § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen; ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.

WIE SIND DIE ABSTIMMUNGSVERFAHREN IM GEMEINDERAT (UND AUSSCHÜSSE) GEREGLT?

Das Verfahren in Rat und Ausschüssen ist in der Geschäftsordnung geregelt. Die Abstimmungs- und Wahlregeln ergeben sich aus § 37 GemO: Abs. 6 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag auch nur eines einzigen Ratsmitgliedes ist geheim abzustimmen. Ab einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von beantragenden Mitgliedern des Rates ist namentlich abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen

WAS IST MIT BEFANGENHEIT NACH § 18 GEMO GEMEINT?

Der § 18 GemO ist einer der wichtigsten Regelungen der GemO. Unter bestimmten Umständen darf ein Gemeinderat weder beratend noch mittels Abstimmung bei einem bestimmten Tagesordnungspunkt mitwirken (und muss sich für die Zeit der Beratung ins Publikum setzen-siehe Absatz 5). Hintergrund ist das ein Gemeinderat durch manche Entscheidungen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil haben kann. Beispielsweise soll eine Auftragsvergabe von 1.5 Millionen Euro an den Lokalen Handwerker gehen, der auch im Gemeinderat sitzt. Dieser Gemeinderat ist dann befangen. Das gleiche gilt, wenn er Gemeinderat ist und das Handwerksunternehmen, das den Auftrag bekommen soll, seiner Ehefrau gehört, die aber nicht im Gemeinderat sitzt. Dann ist der Gemeinderat trotzdem befangen. Auch Berufstätigkeiten können den § 18 GemO betreffen. Es kommt auch nicht darauf an, dass die Stimme des befangenen Gemeinderats entscheidend gewesen ist. Allein durch Wortbeiträge kann jeder Gemeinderat die Richtung eines Beschlusses mitbestimmen.

Rechtsfolge einer Mitwirkung trotz Befangenheit ist, dass der Beschluss rechtswidrig wäre. Nach einer Sonderregel gilt der Beschluss nach Ablauf eines Jahres als gültig, falls der Bürgermeister nicht widersprochen hat.

Empfehlung: Der § 18 GemO eröffnet viele mögliche Einzelfälle. Sollten Sie Zweifel haben, dass Sie befangen sind dann melden Sie es der Gemeinde. Hier ist es besser sicherzugehen.

§ 18

Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dies gilt auch, wenn der Bürger, im Fall der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,

2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder

4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der ehrenamtlich tätige Bürger, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem Bürgermeister mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten und bei Ehrenbeamten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, es sei denn, dass der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat.

WIDERSPRUCH DURCH DEN BÜRGERMEISTER?

Die öffentliche Verwaltung und damit auch der Gemeinderat, hat sich an Recht und Gesetz zu halten. Der Bürgermeister muss als Vorsitzender der Verwaltung die Beschlüsse des Gemeinderates umsetzen und die Verwaltung entsprechend beauftragen die Beschlüsse umzusetzen. Sollte ein Beschluss, zum Beispiel wegen Befangenheit, rechtswidrig gewesen sein hat der Bürgermeister dagegen Widerspruch einzulegen. Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Das bedeutet der Beschluss ist bis zur letzten Tatsachentscheidung nicht umzusetzen. Nach dem Widerspruch ist eine Sitzung des Gemeinderats einzuberufen, wo dieser die Möglichkeit hat die rechtswidrige Entscheidung zu korrigieren. Der Bürgermeister hat eine Woche Zeit für den Widerspruch.

§ 43

Stellung im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister bereitet die Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.

(2) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind; er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat auf den Widerspruch zu entscheiden.

Sonderregelung Bürgerentscheid:

Auf kommunaler Ebene kann der Gemeinderat bestimmte Entscheidungen der Bevölkerung zur Abstimmung vorlegen. Die Regelungen finden sich im § 21 GemO. Auf Kreisebene sind Bürgerentscheide nicht zulässig:

§ 21

Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

(1) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,

2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,

3. die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses sowie über
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

Zum Abschluss ein paar wichtige Rechtsgebiete und Begriffe für Gemeinderäte.

WICHTIGE RECHTSGEBIETE DER GEMEINDE

1. Bau- und Planungsrecht:

Die Gemeinden können Bebauungspläne als kommunale Satzung erlassen. Je nach Größe der Gemeinde haben sie auch eine entsprechende Baurechtszuständigkeit und können Baugenehmigungen aussprechen.

2. Kommunales Finanzrecht:

Nach Art 28 Absatz 2 Satz 1 GG muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Hierzu erhält die Gemeinde beispielsweise Zuweisungen des Landes (in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl, Zuschüsse vom Land und Bund. Daneben dürfen die Gemeinden Einnahmen aus Steuern (Gewerbsteuer, Hundesteuer etc.) generieren oder Beiträge erheben (z.B. Kitabeitrag). Steuern dürfen frei von der Gemeinde (der Gemeinderat bestimmt den Haushalt) verwendet. Beiträge wie zum Beispiel der Kitabeitrag sind zweckbestimmt nur für Kitas zu verwenden.

3. Personalrecht:

Die Gemeinden haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigenes Personal zu beschäftigen und üben ein entsprechendes Weisungsrecht aus. Entsprechende Führungserfahrungen sind von Vorteil, es werden jedoch auch Seminare für kommunale Führungskräfte entwickelt. Eine Gemeinde beschäftigt Beamte (ca. 10%) und Tarifangestellte (ca. 90%). Neben Verwaltungskräften zählen hierzu beispielsweise Mitarbeiter im Bauhof oder den Kindertagesstätten dazu.

4. Satzungsrecht und Verwaltungsakte:

Den Gemeinden steht das Recht zu entsprechende Regelungen zu erlassen. Während jedoch beispielsweise Parlamente das Recht haben Gesetze zu erlassen, dürfen Gemeinden ihre Angelegenheiten per Satzung regeln, an die sich die Bürger ebenso zu halten haben wie an Gesetze (z.B. Bebauungsplan oder Streupflicht). Ebenso kann die Gemeinde Verwaltungsakte erlassen (z.B. Gaststättenerlaubnis oder Anordnungen im Ordnungsrecht).

5. Polizeirecht:

Die Gemeinde übt das als untere Polizeibehörde das Ordnungsrecht durch den Bürgermeister aus. Dies ergibt sich aus § 21 Polizeigesetz für Baden-Württemberg:

6. Feuerwehr:

Nach dem Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg sind in Kommunen unter 100.000 Einwohnern freiwillige Feuerwehren einzurichten. Die Kommune hat sich darum zu kümmern. Für den Katastrophenschutz ist dann wiederum der Landkreis zuständig.

WICHTIGE PERSONEN NEBEN BÜRGERMEISTER:

Kämmerer:

Der Kämmerer ist der kommunale Schatzmeister und hat die Finanzen der Gemeinde im Blick

Hauptamtsleiter:

Der Hauptamtsleiter ist Ihr zentraler Ansprechpartner in der Gemeinde für alle Fragestellungen rund um die Gremienarbeit und oftmals auch der Vorsitzende des Kommunalwahlwahlausschusses. Dies liegt daran, dass Bürgermeister für den Kreisrat kandidieren dürfen und somit befangen wären.

Amtsleiter:

Themenbezogene Amtsleiter je nach Größe der Gemeinde

Alle Sonstigen Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung sind natürlich auch wichtig.

INFORMATIVES FÜR ZUSTÄNDIGKEITEN:

Ab einer Größe von 5.000 Einwohnern (oder unter 5.000 Einwohnern wenn sie personell dazu in der Lage sind) können Kommunen die Baurechtszuständigkeit haben. Dies bedeutet viele Kompetenzen für den Gemeinderat und die Kommune. So dürfen Bebauungspläne

beschlossen werden, Baugenehmigungen erteilt und Befreiungen von Bebauungsplänen beschlossen werden.

Große Kreisstadt:

Ab einer Größe von 20.000 Einwohnern können Städte beantragen eine sogenannte Große Kreisstadt zu werden. Dies bedeutet mehr Kompetenzen zum Beispiel im Ordnungsrecht (Waffenrecht, Ausländerrecht etc.)

ALLGEMEINE INFORMATION:

Bei Jungen Liberalen Baden-Württemberg haben sich mehrere Interessierte zu den „Kommunalhelden“ zusammengeschlossen und tauschen sich über Anträge, Pressemitteilungen oder Hintergründe aus. Nutzen Sie gerne auch das Potential und die Expertise der Jungen Liberalen.

FAZIT:

Ziel des Leitfadens war es Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Themen und rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Kommunalwahl und der Arbeit im Gemeinderat zu geben. Der Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die gesetzlichen Regelungen enthalten aus Platzgründen nicht immer alle Absätze. Die Regelungen bilden auch den Stand September 2022 ab und können sich ggf. ändern. Dennoch bietet der Leitfaden Ihnen eine gewisse Hilfestellung zur Vorbereitung auf die Wahl 2024 und dem Amt als Gemeinderat. Je breiter die FDP in der Fläche und in den Kommunen aufgestellt ist, desto besser.

Zum Autor:

Der Autor studierte öffentliches Recht an einer Universität in Ostdeutschland und absolvierte ein Vertiefungsstudium an einer Hochschule für öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg. Während des Studiums war der Autor Fraktionsgeschäftsführer einer FDP-Gemeinderatsfraktion und sachkundiger Einwohner. Seine Abschlussarbeit befasste sich mit einem Kommunalrechtsvergleich und der Kommunalisierung von Staatsaufgaben. Nach dem Studium war er für ein Regierungspräsidium in Baden-Württemberg tätig und arbeitet aktuell bei einer Großen Kreisstadt. Der Autor ist seit 2015 Mitglied der FDP im Landesverband Baden-Württemberg.